



9.9.2013

0010/2013

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zum Kampf gegen Schwangerschaftsdiabetes

Rolandas Paksas (EFD), Juozas Imbrasas (EFD), Justina Vitkauskaitė Bernard (ALDE), Marc Tarabella (S&D), Anna Rosbach (ECR), Jaroslav Paška (EFD), Tadeusz Cymański (EFD), Jolanta Emilia Hibner (PPE), Magdi Cristiano Allam (EFD), Claudio Morganti (EFD), Małgorzata Handzlik (PPE)

Fristablauf: 9.12.2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Kampf gegen Schwangerschaftsdiabetes¹

1. Mehr als 20% der erwachsenen Bevölkerung in der EU leidet an Übergewicht, was ein schwerwiegendes gesundheitliches Problem von nahezu epidemischem Ausmaß darstellt.
2. Schwangerschaftsdiabetes (Gestationsdiabetes) und Fettleibigkeit während der Schwangerschaft führen zu höheren Raten an perinatalen Krankheiten oder Sterbefällen, und die Kinder von betroffenen Müttern sind stärker gefährdet, später ihrerseits an Fettleibigkeit oder Diabetes zu erkranken. Bei Schwangeren mit diagnostizierter Schwangerschaftsdiabetes ist das Risiko, später an Diabetes Typ 2 zu erkranken, erhöht.
3. Die Häufigkeit der Schwangerschaftsdiabetes-Erkrankungen in Europa liegt bei 2% bis 20% der Schwangerschaften, es sind aber noch keine umfassenden Screenings üblich, und es gibt keine einheitliche Methode für Kontrolluntersuchungen und keine allgemeine Bewertungsmethode für Screening-Ergebnisse.
4. Die Kommission ist daher dazu aufgerufen:
 - Die Forschung und Innovation im Bereich der Prävention, Frühdiagnose und Behandlung von Schwangerschaftsdiabetes zu verstärken;
 - eine EU-Strategie zu entwerfen, die darauf abzielt, systematische Vorsorgeuntersuchungen von schwangeren Frauen auf Schwangerschaftsdiabetes zu optimieren und zu standardisieren;
 - bei der Umsetzung aller wichtigen Politiken von EU und Mitgliedstaaten wirksame Gesundheitsfolgen-Abschätzungen vorzunehmen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.